



ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

Auf Grund der Bestimmungen des § 62 (4) der Salzburger Gemeindeordnung 1976, LGBL Nr. 56/1976 in der geltenden Fassung und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt in der Sitzung vom 07.07.2005 wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von das öffentliche Gemeinschaftsleben störende Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Die Verwendung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Rasenmähem (auch selbstfahrende) ist an Wochentagen nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Artikel VII, EGVG 1950, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.07.2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef-Tagwercher